

Reglement über die Ferienlager der Schule Männedorf

(vom 17. Juni 2019)

Bereich / Schuleinheit:
Bildung / Mittel- und Oberstufe,
Familienergänzende Betreuung

Inkraftsetzung:
1. August 2019

SR 2.03.109

Version:
1.001

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Anmeldung und Kosten	3
Durchführung.....	3
Teilnahmebedingungen	3
Anmeldung	3
Beiträge bei Wintersportlagern.....	4
Beiträge bei Ferienlagern der familienergänzenden Betreuung.....	4
Umtriebsentschädigung bei Abmeldung	4
Rückerstattungen von Beiträgen	4
III. Ort und Reise	5
Ort und Begleitung	5
Reisen und Transporte	5
Spätere Anreise	5
Vorzeitige Rückreise.....	5
Versicherungen	5
IV. Sicherheit und Disziplarmassnahmen.....	6
Sicherheitsvorkehrungen.....	6
Disziplarmassnahmen.....	6
V. Schlussbestimmungen	6
Inkraftsetzung	6

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Für die Durchführung eines Ferienlagers der Volksschule gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Schulpflege legt mit diesem Reglement die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Ferienlagern der Schule Männedorf fest.
Geltungsbereich	Art. 1 Mittelstufe, Oberstufe und familienergänzende Betreuung der Schule Männedorf.
Zweck	Art. 2 Die Ferienlager dienen der Gesundheit (Sport), der Förderung der Gemeinschaft und der sozialen Integration.

II. Anmeldung und Kosten

Durchführung	Art. 3 Die Mittelstufe und die Oberstufe führen nach Möglichkeit jeweils während den Sportferien ein Wintersportlager durch. Die Ferienlager werden durchgeführt, wenn sich pro Lager 15 Schüler/innen (Richtwert) dafür anmelden. Die Lager der Mittelstufe und der Oberstufe werden in der Regel getrennt durchgeführt. Die Ferienlager der Mittelstufe und der Oberstufe dauern üblicherweise eine Woche. Die familienergänzende Betreuung kann während den Schulferien Ferienlager durchführen. Diese dauern üblicherweise max. eine Woche.
Teilnahmebedingungen	Art. 4 Für die Ferienlager der Mittelstufe und der Oberstufe sind die Schüler/innen der 4.-6. bzw. der 7.-9. Klassen teilnahmeberechtigt. Die Schulleitungen legen die Aufnahmekriterien fest. Für die Ferienlager der familienergänzenden Betreuung legt die Leitung familienergänzende Betreuung die Aufnahmekriterien fest.
Anmeldung	Art. 5 Die Anmeldeformulare für die Wintersportlager der Mittelstufe und der Oberstufe werden den Schülern und Schülerinnen jeweils Ende November abgegeben. Das Ferienlager der familienergänzenden Betreuung wird jeweils frühzeitig ausgeschrieben.

Anmeldungen werden nur in begründeten Fällen (z.B. bei zu vielen Anmeldungen oder bei personellen Engpässen) durch die verantwortlichen Schulleitung bzw. die Leitung familienergänzende Betreuung zurückgewiesen.

Beiträge bei Wintersportlagern

Art. 6

Die Schule übernimmt die Kosten für die Lagerorganisation, die Lagerleitung und die Lagerbegleitung.

Die Eltern übernehmen die Fixkosten wie Transport, Unterkunft, Verpflegung, Abonnementskosten und ggf. die Mietkosten für Skis oder Snowboards.

Die Eltern können der Schule ein Gesuch um einen Kostenbeitrag stellen. Die Schulverwaltung erteilt diesbezüglich Auskunft.

Die Lagerleitung zahlt für ihre schulpflichtigen Kinder 50% des Elternbeitrags; für ihre vorschulpflichtigen Kinder muss die Lagerleitung keinen Beitrag zahlen.

Beiträge bei Ferienlagern der familienergänzenden Betreuung

Art. 7

Die Schule übernimmt bei Ferienlagern der familienergänzenden Betreuung die über die Tagestarife hinausgehenden Kosten.

Beiträge der Eltern für die Ferienlager der familienergänzenden Betreuung werden auf der Basis der Tarife der familien- oder schuler-gänzenden Betreuung berechnet. Die Tagestarife und die entsprechenden Ermässigungen sind im Reglement über Gebühren Bildung festgehalten.

Umtriebsentschädigung bei Abmeldung

Art. 8

Die Anmeldung zu einem Ferienlager ist verbindlich. Den Eltern wird eine Umtriebsentschädigung von 50% des Lagerbeitrags belastet, wenn eine angemeldete Schülerin bzw. ein angemeldeter Schüler nach Ablauf der Anmeldefrist ohne schwerwiegende Gründe wieder abgemeldet wird. Erfolgt die Abmeldung einen Monat oder kürzer vor Lagerbeginn ist der ganze Lagerbeitrag zu entrichten. Die Schulleitung bzw. die Leitung familienergänzende Betreuung entscheidet nach Rücksprache mit der Lagerleitung ob in begründeten Fällen die Umtriebsentschädigung erlassen wird.

Rückerstattungen von Beiträgen

Art. 9

Eine Rückerstattung von Beiträgen ist nur in medizinisch begründeten Fällen (und fehlender Reiseversicherung) oder aus schwerwiegenden familiären Gründen möglich. Die Schulleitung bzw. die Leitung familienergänzende Betreuung entscheidet nach Rücksprache mit der Lagerleitung über die Gewährung einer Rückerstattung.

III. Ort und Reise

Ort und Begleitung	Art. 10 Die Ferienlager können in der ganzen Schweiz durchgeführt werden. Ein Ferienlager im Ausland ist ausgeschlossen. Die Leitung bei den Wintersportlagern wird durch eine Lehrperson der Schule Männedorf wahrgenommen. Die Leitung bei Ferienlagern der familienergänzenden Betreuung wird durch eine pädagogische ausgebildete Mitarbeiterin bzw. einen pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiter wahrgenommen. Die Lagerleitung in allen Ferienlagern wird jeweils mindestens von einer erwachsenen Person begleitet, die jederzeit die Leitung verantwortlich vertreten kann. Im Idealfall sind beiderlei Geschlechter im Leitungsteam vertreten.
Reisen und Transporte	Art. 11 Die Lagerleitung sorgt für die Organisation der Hin- und Rückreise. Es werden öffentliche Verkehrsmittel oder professionelle Transportunternehmen benutzt. Die Lagerleitung begleitet die Teilnehmer/innen auf der Hin- und auf der Rückreise. Privatfahrzeuge können nur in begründeten Ausnahmefällen als Transportmittel für Schüler/innen eingesetzt werden. In einem solchen Fall ist die Versicherungshaftung vorgängig abzuklären. Die Lagerleitung kann in einem begründeten Fall ein Privatfahrzeug für den Materialtransport einsetzen. Das Privatfahrzeug ist in einem solchen Fall über die Dienstfahrtenkaskoversicherung der Gemeinde Männedorf für Fahrten im Auftrag der Schule versichert.
Spätere Anreise	Art. 12 Können Schüler/innen im Ausnahmefall erst nach Beginn des Lagers anreisen, sorgen die Eltern für deren sichere Reise.
Vorzeitige Rückreise	Art. 13 Müssen Schüler/innen aus gesundheitlichen, disziplinarischen oder anderen Gründen vorzeitig aus dem Lager entlassen werden, verständigt sich die Lagerleitung mit den Eltern und sorgt für die sichere Rückreise. Die Schulleitung bzw. die Leitung familienergänzende Betreuung werden in einem solchen Fall zwingend informiert.
Versicherungen	Art. 14 Leitung und Begleitpersonen sind gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche durch die Gemeinde versichert. Die Unfallversicherung für die Schüler/innen ist durch die Eltern zu regeln.

IV. Sicherheit und Disziplinar massnahmen

Sicherheitsvorkehrungen Art. 15

Die Lagerleitung ist für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Sie erkundigt sich insbesondere nach den Notfall-Telefonnummern sowie dem Standort des nächstgelegenen Spitals und führt ein Notfallmerkblatt mit allen notwendigen Angaben.

Die Lagerleitung instruiert die Lagerteilnehmer/innen am ersten Tag über das richtige Verhalten in Notsituationen. Weiter ist die Leitung dafür verantwortlich, dass am Lagerort eine zweckmässig ausgestattete Hausapotheke vorhanden ist.

Bei Aktivitäten im oder am Wasser muss mindestens eine erwachsene Person dabei sein, welche über ein SLRG Brevet Basis Pool verfügt. Beim Baden in Seen ist das SLRG Brevet Modul See verpflichtend. Das Baden in fliessenden Gewässern ist verboten. Ausserdem sind die Empfehlungen der Bildungsdirektion zu beachten.

Disziplinar massnahmen Art. 16

Die Lagerleitung gibt den Schüler/innen zu Beginn des Lagers die Haus- und Lagerordnung bekannt. Den Schülern/innen ist während dem Ferienlager das Rauchen sowie der Alkohol- und Drogenkonsum verboten. Die Lagerleitung ist berechtigt, Schüler/innen bei Missachtung dieser Vorschriften vorzeitig aus dem Lager nach Hause zu schicken. Die Eltern sind in einem solchen Fall vorgängig zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 17

Das Reglement wird per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Neuerstellung Reglement	1.000	Schulpflege, 17.6.2019
Verschiedene	Revision Reglement	1.001	FK, 01.02.2022